

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1518

vom 16. Juni 1987

Gemeinde Rothenfluh: Baulinienplan für Anwilerstrasse, Parzelle Nr. 180, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 31. März 1987 (Nr. 872) den Baulinienplan für die Anwilerstrasse, Parzelle Nr. 180 in der Gemeinde Rothenfluh beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 13. April bis 12. Mai 1987 auf der Gemeindeverwaltung Rothenfluh öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 9. April 1987 publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 10. April 1987 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihm bekanntgegeben, dass er bis zum 12. Mai 1987 gegen den aufgelegten Plan Einsprache erheben kann.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Rothenfluh noch der durch den Baulinienplan betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 21. Mai 1987 teilt der Gemeinderat Rothenfluh mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

:/// 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Anwilerstrasse, Parzelle Nr. 180 in der Gemeinde Rothenfluh keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 31. März 1987 (Nr. 872) beschlossene Baulinienplan Nr. 56-014/032 vom 20. März 1987 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh
Amt für Orts- und Regionalplanung
Amt für Liegenschaftsverkehr
Bauinspektorat
Tiefbauamt (3)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.